



Inhalte

[Aktuelles Thema](#)

[Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit](#)

[EU-Infos](#)

[Alles was Recht ist](#)

[Buch-/ Internet-Tipps](#)

[Veranstaltungen](#)

[Stellen](#)

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

[Workshop: Crowdfunding in der Praxis](#)
22. Februar 2016

[Das Mitarbeiterjahresgespräch](#)
23.-24. Februar 2016

[Fundraising 5.1 – Fundraising-Lehrgang](#)
ab 1. März 2016

[Personalentwicklung in kleineren
Einrichtungen](#)
1. März 2016

[Selbstfürsorge und Resilienz](#)
7.-8. März 2016

Aktuelles Thema

Die Rolle des/r Vereinsgeschäftsführers/in

Nach dem § 26 BGB obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins alleine dem Vorstand. Der Vorstand kann jedoch im Rahmen seiner Geschäftsführung jederzeit einzelne Geschäfte durch Vollmacht auf andere Personen übertragen oder Hilfspersonal einstellen. Aber auch in diesen Fällen hat der Vorstand eine Kontrollfunktion wahrzunehmen und darf nicht blind darauf vertrauen, dass seine Aufgabenübertragung korrekt umgesetzt wird. In der Vereinspraxis gibt es in vielen Vereinen Geschäftsführer, wobei häufig nicht klar ist, wie ihre Kompetenzen ausgestaltet sind.

Eine gesetzliche Grundlage für eine/n Geschäftsführer/in im Verein – wie in der GmbH - gibt es nämlich nicht. Beim Verein obliegt die Funktion der Geschäftsführung dem – meist ehrenamtlichen - Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 27 Abs.3 BGB unentgeltlich tätig, außer eine Satzungsregelung erlaubt eine Bezahlung oder Aufwandspauschale. Die Vergabe einer Generalvollmacht unzulässig.

Der Vorstand kann also nicht die Vertretung des Vereins und die damit verbundenen Haftungsrisiken durch Einstellung eines/r Geschäftsführers/in auf diese/n alleine abwälzen!

Nachfolgend sind drei übliche rechtliche Konstruktionen für eine/n Geschäftsführer/in im Verein dargestellt:

a) Geschäftsführer/in als so genannte/r besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB

Ein „besonderer Vertreter“ hat für einen bestimmten Geschäftsbereich z.B. Vereinsabteilung/Projekt eine gesetzliche Vertretungsmacht. Es ist rechtlich strittig, ob diese

Vertretungsmacht auf „alle laufenden Geschäfte ausgeweitet werden kann. Der „besondere Vertreter“ muss in der Satzung verankert sein. Formulierungsbeispiel: „Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsverwaltung für bestimmte Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.“ Es ist sinnvoll auch eine Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen, ob es eine Verpflichtung dazu gibt, ist strittig.

Die Folge für die/den Beschäftigte/n ist, dass der/die Geschäftsführer/in nicht mehr als Arbeitnehmer/in gilt und das Kündigungsschutzgesetz nur noch eingeschränkt wirksam ist.

b) Geschäftsführer/in als Vorstandsmitglied oder geschäftsführender Vorstand

Eine entsprechende Regelung (Beispielformulierung: Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlichen Vorständen und einem/r hauptamtlichen GeschäftsführerIn) und die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung an den Vorstand muss in der Satzung verankert sein. Den gleichen Zweck erreicht man auch mit einem hauptamtlichen Vorstand – ohne Bezeichnung „GeschäftsführerIn“.

Die Haftungserleichterungen für den ehrenamtlichen Vorstand nach §31a BGB greifen dann natürlich nicht mehr. Sinnvoll ist eine Koppelung der Organfunktion mit dem arbeitsvertraglichen Rechtsverhältnis, sodass bei Beendigung des Vorstandsamts gleichzeitig auch die arbeitsvertragliche Beziehung beendet wird und nicht fort dauert.

c) Geschäftsführer/in als Angestellte/r

Hier ist ebenfalls zur Absicherung des Vorstands eine Satzungsgrundlage empfehlenswert, nach der der Vorstand berechtigt ist, zur Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben eine/n **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Geschäftsführers/in zu beschäftigen. Die gesetzliche Vertretung, z.B. bei Arbeitsverträgen, verbliebe weiterhin beim Vorstand bzw. es müsste jeweils eine Vollmacht erteilt werden.

In diesem Fall würden im Gegensatz zu den Beispielen a) und b) sämtliche Arbeitnehmerrechte weiterhin bestehen bleiben. Auch hätte der Vorstand eine erhöhte Überwachungspflicht, z.B. durch monatliche Gespräche und /oder ein entsprechendes Berichtswesen.

Dieter Harant
[zurück zum Seitenanfang](#)

Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit

Bildungsangebote für Flüchtlinge

Mit Kreativität und Einsatz stellen Bildungseinrichtungen Angebote für Flüchtlinge auf die Beine. Vor allem sind dies Deutschkurse. Viele ehrenamtliche Initiativen engagieren sich ebenfalls auf diesem Gebiet. Die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe sind dynamisch, da Gesetze angesichts der Dringlichkeit geändert bzw. neu verabschiedet werden. Ob Bildungsangebote durchgeführt und finanziert werden können, hängt in hohem Maße von den politischen Strukturen ab.

Das deutsche EPALE-Team hat recherchiert und im Ressourcenzentrum Informationen gesammelt, die Sie mit Hilfe der Freitext-Suche aufrufen können.

Hier eine Liste relevanter Links:

[Rahmenbedingungen für die Praxis](#)

[Finanzierung von Bildungsangeboten](#)

[Lernmaterial Deutsch für Migranten und Asylbewerber](#)

[Qualifizierung von ehrenamtlichen Lernbegleiter/innen](#)

Quelle: [EPALE](#)

Flüchtlinge integrieren – Kommunen stärken

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) will Kommunen bei der Integration von Neuzugewanderten unterstützen. Dazu fördert es die Einrichtung von kommunalen Koordinatoren, die die Bildungsangebote vor Ort besser vernetzen sollen. Ziele der Förderung sind: zum einen die Bündelung der lokalen Kräfte und die systematische Einbindung aller zivilgesellschaftlichen Akteure, zum anderen die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung.

[Weitere Infos](#)

5 Millionen Euro für Jobbegleiter von Flüchtlingen

Zum 1. Januar wurde der Arbeitsmarktfonds vom Bayerischen Arbeitsministerium mit zusätzlichen 5 Millionen Euro gestärkt. Ziel dessen ist es, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen mithilfe von sogenannten Jobbegleitern und Ausbildungsakquisiteure zu fördern. Interessierte Kommunen und Bildungsträger können dafür einen Förderantrag beim Bayerischen Arbeitsministerium stellen.

[Weitere Informationen hierzu](#)

Projektförderung für Mädchenarbeit

Bis 1. März 2016 können Anträge bei "filia.die frauenstiftung" gestellt werden. Diese fördert Projekte, die Mädchen stark machen, mit **bis zu 5000 Euro**. Die Projekte sollen etwas dafür tun, dass Mädchen und Frauen frei von Gewalt leben können und dass sie in der Gesellschaft mitentscheiden. Die Projekte werden von Mädchen und/oder Frauen für Mädchen und junge Frauen gemacht. Starten können sie frühestens ab dem 1.7.2016.

Den vollständigen Antrag möglichst als E-Mail an s.genthe@filia-frauenstiftung.de, Fax 040 – 380 381 999 oder als Brief an filia.die frauenstiftung, Alte Königstraße 18, 22767 Hamburg.

[Weitere Infos](#)

Ratgeber von PHINEO für wirksame Flüchtlingshilfe

Der Ratgeber „Vom Willkommen zum Ankommen. Wirksames Engagement für Flüchtlinge in Deutschland“ liefert wichtige Informationen zu Anlaufstellen für die Unterstützung von Geflüchteten und wertvolle Tipps für die Integration des Engagements in das gesellschaftliche Handeln.

[Zum Download](#)

Förderpreis der Pill Mayer Stiftung für interkulturellen Dialog

Bis 1. Mai 2016 können sich regionale, überregionale und internationale Kulturprojekte mit dem Themenbereichen „interkultureller Dialog“ und „Kulturverständnis von Kindern und Jugendlichen“ für den Förderpreis der Pill Mayer Stiftung bewerben.

[Weitere Informationen](#)

74 wirkungsvolle Spendenprojekte

Auf www.für-flüchtlinge-spenden.de werden 74 Spendenprojekte zum Thema Integration, Asyl und Demokratieförderung vorgestellt, welche alle von PHINEO mit dem Wirkt-Siegel ausgezeichnet wurden.

[zurück zum Seitenanfang](#)



Fördermöglichkeit von UIA für nachhaltige Stadtentwicklung

Bis 31. März 2016 können für die erste Ausschreibungsrunde zu Fördermöglichkeiten durch Urban Innovative Actions (UIA) innovative Projektvorschläge zum Thema nachhaltige Stadtentwicklung eingereicht werden. Die von der Europäischen Kommission gegründete Initiative „UIA – Urban Innovative Actions“ stellt mit insgesamt 80 Millionen Euro für die erste Ausschreibungsrunde Budget zur Verfügung, um großvolumige Maßnahmen für neue Lösungen zu den Themen Städtische Armut, Integration von Migranten und Flüchtlingen, Energiewende und Jobs und Fähigkeiten in der lokalen Wirtschaft zu fördern.

Dabei sollen die Projekte innovativ, qualitativ hochwertig und unter Beteiligung von wichtigen Stakeholdern erarbeitet und umgesetzt werden, sowie ergebnisorientiert und übertragbar sein. Die Anträge können von lokalen Gebietskörperschaften gestellt werden und auch weitere Institutionen wie Vereine, Verbände, NGOs und weitere erfassen.

[Weitere Informationen](#)

Öffentliche Konsultation zur EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Kommission leitete im Dezember 2015 eine öffentliche Konsultation zur Halbzeitüberprüfung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020) ein. Willkommen sind Beiträge aller Bürger/-innen, Organisationen, Behörden, Unternehmen, Akademiker und sonstiger Interessenträger. In der Strategie sind acht wichtige Tätigkeitsfelder auf EU-Ebene festgelegt: Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, Bildung und Fortbildung, sozialer Schutz, Gesundheit, Maßnahmen im Außenbereich.

Die öffentliche Konsultation steht **bis zum 18. März 2016** offen.

[Weitere Infos](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Alles was Recht ist

Kurzfristige Vermietung kann umsatzsteuerfrei sein

Wesentliches Merkmal der steuerfreien Vermietung i.S. von § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG ist nach der Rechtsprechung des Senats, dem Vertragspartner auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht einzuräumen, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als wäre er dessen Eigentümer, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 13. Februar 2014 V R 5/13, BFHE 245, 92, unter II.2.a aa). Sofern es sich nicht um eine „Beherbergung“ handelt und keine Nebenleistungen erfolgen, greift die Umsatzsteuerbefreiung nach §4 Nr. 12a) UStG.

Bundesfinanzhof Urteil vom 24.9.2015, V R 30/14, [Urteilstext](#)

In der Regel keine persönliche Ausstellerhaftung

Wer fehlerhafte Zuwendungsbestätigungen ausstellt, haftet persönlich nur im Falle der Mitwirkung an einer Steuerstraftat. FG Niedersachsen, Urteil v. 15.01.2015 – 14 K 85/13

Quelle: RA Thomas von. Holt, www.vonholt.de

Haftung bei grober Fahrlässigkeit kann ausgeschlossen werden

Nach einem Urteil des OLG Nürnberg kann in der Satzungsbestimmung eines Vereins die Haftung eines ehrenamtlich tätigen Organmitglieds (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB) bzw. Vereinsmitglieds (§ 31b Abs. 1 Satz 1 BGB) dem Verein gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt werden. D.h. liegt eine solche Satzungsregelung vor, wird die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieses Urteil bezieht sich nur auf das Innenverhältnis Vorstand/Mitglied und Verein und gilt auch nur für eine ehrenamtliche Funktionsausübung.

Quelle: OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2015, Az. 12 W 1845/15G

Rechtsvereinfachung im SGBII kritisiert

Am 3.2. wurde im Kabinett unter der Bezeichnung „Rechtsvereinfachung“ Änderungen im SGBII beraten. Der Verband kritisiert insbesondere die völlig unpraktikable Pauschalierung der Heizkosten. „Bereits 2014 blieben Hartz-IV-Bezieher bundesweit auf 620 Millionen Euro Wohnkosten sitzen, die nicht übernommen wurden. Dies ist einer der Hauptgründe der großen Zahl von Widersprüchen und Klagen vor den Sozialgerichten. Mit der zusätzlichen Pauschalierung der Heizkosten wird die Zahl der Klagen mit Sicherheit zunehmen“, prognostiziert Schneider.

Den gleichen Effekt sagt der Verband bei der Einführung so genannter „Ersatzansprüche“ bei sozialwidrigem Verhalten voraus. „Wer Jobcenter und die Betroffene gleichermaßen entlasten will, muss endlich die drangsalierende und absurde Sanktions- und Darlehensbürokratie abschaffen“, so Schneider. Darüber hinaus brauche es ein bedarfsgerechtes Existenzminimum und einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor, der den Menschen wieder Arbeit gibt.

[Pressemeldung des Paritätischen](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Buch-/und Internet-Tipps

Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat angelehnt an die Veranstaltung Ende Januar eine 50-seitige Infobroschüre „Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen als Gestaltungsaufgabe - Ein Leitfaden für die Praxis“ in Druckform und als pdf-Download herausgegeben.

[Zur Bestellung/Download](#)

BAMF-Kurzanalyse zu Qualifikationsstruktur / Arbeitsmarktbeteiligung / Zukunftsorientierungen v. Asylberechtigten u. anerkannten Flüchtlingen

Die erste Ausgabe der Kurzanalyse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beschäftigt sich mit Erkenntnissen darüber, wie sich die Lebenssituation von Menschen gestaltet, die das Asylverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben. Dazu wurden rund 2.800 Personen aus sechs Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Sri Lanka und Syrien) im Sommer 2014 bundesweit schriftlich befragt. Neben einer großen Dankbarkeit und Wertschätzung der Möglichkeit in Deutschland zu leben, wurde auch ein hoher Motivationsgrad an Teilhabe und Arbeitsmarktintegration der Befragten deutlich.

[Weitere Informationen](#)

Bildungsserver Innovationsportal

Das Portal stellt Projekte und Modellversuche des Bundes und der Länder, die auf bildungspolitisch innovative Maßnahmen abzielen, sowie relevante Vorhaben freier Träger (z.B. Stiftungen) und internationale bzw. europäische Programme, die reformpolitische Bedeutung haben, vor.

Mithilfe der Projektdatenbank können so relevante Projekte im Bildungswesen herausgefiltert werden.

<http://www.bildungsserver.de/innovationsportal/index.html>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

Vereins-Knowhow im Februar

In der Reihe Vereinsknohow bietet IBPro zwei Abendveranstaltungen im Februar an: am 18. Februar zum Thema **Stiftungsantrag**, am 25. Februar zum Thema **Mitgliederversammlungen organisieren**. [Weitere Infos](#)

Fundraising Regionalgruppe München

Am 25.2.2016, 19.00 Uhr im Haus des Stiftens, Landshuter Allee 11, 80637 München, trifft sich der Fundraisingtreff der Regionalgruppe München. Das Thema lautet: „Wir bitten um eine kleine Spende...“

Am Abend wird es darum gehen, wie Ihre Spendenmailings erfolgreich werden und emotional berühren. In Gruppen erarbeiten die Teilnehmer aufgrund eines konkreten Kurz-Briefings Bausteine eines Konzeptes für ein Spendenmailing. Denn professionelle Fundraising-Mailings mit dem direkten Draht zum Spender sind trotz digitaler Konkurrenz immer noch der Erfolgsgarant Nummer eins für hohes Spendenaufkommen.

Bitte bringen Sie für die Übungen Papier und Schreibzeug mit. Im Anschluss kann genetzwerkt werden. TN-Beitrag für Mitglieder im DFRV 5 Euro, Nicht-Mitglieder 10 Euro.

Großes Kinder- und Jugendfestival JuKi

Am 16.10.2016 veranstaltet die Stiftung Otto Eckart in Zusammenschluss mit vielen weiteren Stiftungen das große Juki Festival direkt am Obsthof für Kinder und Jugendliche bis ca. 16 Jahre und ihre Familien, aber auch für Freiwillige und potenzielle Sponsoren.

Bereits letztes Jahr konnte die Veranstaltung mehr als 4500 Besucher anlocken, da sie eine gute Möglichkeit zum Vernetzen und Kennenlernen darstellt. Um kostenlos teilnehmen zu können, bitte **bis 24. April 2016** eine E-Mail an stiftung@ottoeckart.de senden.

[Für weitere Informationen](#)

Fundraisingtag München

Am **8. März 2016** findet der 8. Fundraisingtag München in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften München statt. Experten aus Non-Profit-Organisationen teilen mit Ihnen ihre Erfahrungen zu spannenden Themen rund um Spenden, Stiftungen, EU-Fördermittel und Unternehmenskooperation. Praxiserfahrene Referentinnen und Referenten geben einen Einblick in ihre Erfolge.

Traditionsgemäß ist der Fundraisingtag auch eine beliebte Plattform für Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Aktiven aus über 240 gemeinnützigen Organisationen. Bei einer Online-Anmeldung bis 7. Februar 2016 können Sie sich als Vertreter/-in einer Non-Profit-Organisation noch zum Frühbuchertarif für 99 Euro anmelden. Sie sparen 40 Euro.

[Weitere Informationen](#) ; der [Flyer](#) gibt Ihnen einen Einblick in das Programm.

Stellen

Stellenangebot

Das **Selbsthilfezentrum München** sucht zum 16. April eine **kaufm. Verwaltungsfachkraft** mit 30 WoStd.

Aufgaben: Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen u. Buchführung mittels Agenda), Personalsachbearbeitung, Verwaltungs- und Büroorganisation, Versandarbeiten, Unterstützung von GF und bei Veranstaltungen, u.a.;

Voraussetzungen: kaufmännische Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung, eigenständige und sorgfältige Arbeitsweise u.a.

Bewerbungsunterlagen bitte bis 24.02.2016 an das Selbsthilfezentrum München, Herrn Klaus Grothe-Bortlik, Westendstraße 68, 80339 München, 089 / 53 29 56 - 15.

[Weitere Infos](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München

Tel.: 089/ 475061

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr)

Fax: 089/ 4705920

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint kostenlos 5x/Jahr

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.



[zurück zum Seitenanfang](#)